

Kreisstadt

WITTLICH

Stadtverwaltung



Kindertagesstättenordnung ¹⁾
für die städtischen Kindertagesstätten
vom

1) Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit nicht geschlechtsspezifisch getrennt ausgeführt, für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

I. Aufnahmebedingungen

- (1) In die städtischen Tageseinrichtungen werden im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) In die große altersgemischte Gruppe können im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Aufnahmeberechtigt in die Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sind Kinder, die in der Stadt Wittlich, einschließlich der Stadtteile, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Gemeinden, in Abstimmung mit dem Träger, in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen entscheidet die jeweilige Leitung im Einvernehmen mit dem Träger. Das Recht auf Aufnahme wird begrenzt durch die im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) bzw. in der Betriebserlaubnis genehmigte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen.
- (5) Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme unter Beachtung der sozioökonomischen und pädagogischen Dringlichkeit. Bei der Aufnahme in die Einrichtung finden Kinder aus familiären, pädagogischen, sozioökonomischen sowie kulturellen Gründen besondere Berücksichtigung.
Zu berücksichtigen sind:
 - a) Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt als dringlich erachtet wird.
 - b) Geschwisterkinder.
 - c) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten bzw. Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet.
 - d) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte bzw. Elternteile berufstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden.
 - e) Ältere Kinder vor jüngeren Kindern.
 Bei dem Aufnahmeantrag kann von den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern die Vorlage einer Arbeitszeitenbescheinigung des Arbeitgebers von der jeweiligen Leitung gefordert werden.
- (6) Kinder, die bereits in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnsitz einen Platz in einer Tageseinrichtung haben, werden nur aufgenommen, wenn ausreichend freie Plätze in der Tageseinrichtung vorhanden sind.

II. Aufnahmeformalitäten

Folgende schriftliche Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen:

- der Anmeldebogen (Anlage 1).
Änderungen bezüglich der Daten, wie Tel.-Nr. und Adresse sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- das Erklärungs- und Verpflichtungsformular bezüglich ansteckender Krankheiten (Anlage 2).
- Bescheinigung der Impfbelehrung sowie Nachweis über die Masernimpfung (Anlage 3).
- die Erklärung zur Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (Anlage 4).
- Erklärung zum Nachhauseweg (Anlage 5).
Im Laufe der Kindertagesstättenzeit können die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Nachhauseweg allein antreten darf. Die Anlage 5 ist ggf. zum entsprechenden Zeitpunkt in der Kindertagesstätte zu ergänzen.
- Vertrag über die Aufnahme und den Besuch der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte (Anlage 7).

III. Abmeldung

Die Abmeldung aus der Tageseinrichtung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern, spätestens vier Wochen zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung möglich.

Ausnahmen hiervon sind das Ausscheiden wegen Einschulung bzw. Erreichen der Altersgrenze.

IV. Öffnungs- und Ferienzeiten, Schließung

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung werden nach vorheriger Anhörung des Elternausschusses in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung werden durch die Einrichtung bekanntgemacht und den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Ferienzeiten werden wie folgt festgelegt:
1 Woche Osterferien und/oder 1 Woche Herbstferien
3 Wochen Sommerferien
sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.
Daneben können die Einrichtungen an folgenden Tagen geschlossen bleiben:
 - Betriebsausflug der Stadt Wittlich
 - Rosenmontag
 - Kirmesmontag
 - Brückentag
 - Personalversammlung der Stadt Wittlich
 - Teamfortbildung
 Zur Schließregelung ist der Elternausschuss anzuhören. Sie bedarf im Übrigen der Zustimmung des Trägers.
- (4) Weiterhin kann die Tageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen wichtigen Gründen durch die Stadtverwaltung Wittlich geschlossen werden.
- (5) Über die Schließungen werden die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern rechtzeitig schriftlich informiert.

V. Pflichten der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern

- (1) Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. In dieser Zeit ist das Kind durch eine(n) Personensorgeberechtigte(n) bzw. Eltern/Elternteil zu begleiten. Über die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet das Personal der Tageseinrichtung gemeinsam mit der Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Tageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen.
- (3) Zur Vermeidung von Entwicklungsdefiziten arbeiten im Einzelfall Kindertagesstättenpersonal und entsprechendes Fachpersonal von Frühförderungs-/Erziehungsberatungsstelle/Jugendamt unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern zusammen.
- (4) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie auf, ist das Kind zu Hause zu behalten und die Tageseinrichtung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. (Bitte lesen Sie die dazugehörige Anlage 2 a sorgfältig durch.)
- (6) Bevor ein Kind nach Auftreten einer übertragbaren Krankheit oder Verlausung die Tageseinrichtung besucht, ist eine entsprechende Beurteilung des behandelnden Arztes einzuholen.

- (7) Die Ausgabe von Arzneimitteln gehört nicht zum Aufgabenbereich des Personals der Tageseinrichtung. Nur in begründeten Fällen (chronische Erkrankungen) kann eine Ausnahme dieser Regelung schriftlich festgelegt werden.

VI. Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallschutz, Versicherung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteil. Haben die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tageseinrichtung.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet.
 - während des Besuchs der Einrichtung.
 - bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.
- (6) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (8) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

VII. Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung der Kinder U2 und Schulkinder ist von den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgesetzt und von der Stadt als Träger in der festgesetzten Höhe erhoben. Die Beitragshöhe ist einkommensabhängig und wird im Einzelfall festgelegt.
Der Besuch der Tageseinrichtung ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht, zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind (U2 oder Schulkind) die Einrichtung verlässt. Es ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn ein Kind (U2 oder Schulkind) erst im Laufe eines Monats angemeldet und in die Einrichtung aufgenommen wird.
Diese Regelungen gelten auch im Falle eines Ausschlusses aus der Tageseinrichtung.
- (3) Während der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes ist ebenfalls der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

- (4) Elternbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

VIII. Verpflegungskosten

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Tagesstätte werden Verpflegungskosten erhoben. Die derzeitige Höhe ergibt sich aus Anlage 6. Sie werden im Voraus fällig und von der Stadtverwaltung erhoben. Diesbezüglich ist eine Verpflegungskostenvereinbarung entsprechend Anlage 6 abzuschließen.
- (2) Verpflegungskosten werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

IX. Ausschluss aus der Tageseinrichtung

- (1) Die Stadt Wittlich kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn
- das Kind ohne Angaben von Gründen länger als einen Monat fehlt.
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Kindertagesstättenordnung und dem daraus resultierenden Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen. Dies gilt insbesondere
 - bei ständigem unregelmäßigem Besuch und
 - bei Verstößen gegen Ziffer 12.1.
 - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (2) In den genannten Fällen entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung und nach Anhörung des Elternausschusses.

X. Elternausschuss

Der Elternausschuss hat gemäß § 7 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Der Elternausschuss ist vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderung der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Vertretungskräfte) oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

XI. KiTa-Beirat

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die

Eltern zusammen. Jede Gruppe soll mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im November eines Jahres entsandt. Zusätzlich bringt eine weitere pädagogische Fachkraft die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein. Diese Kraft ist beratendes Mitglied des Beirates.

- (2) Der Beirat soll einen gemeinsamen Konsens in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KiTaG finden. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
 2. Dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtungen, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
 3. Nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Regelungen des KiTa-Beirates die Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung.

XII.

Weisungsbefugnis, Beschwerden

- (1) In der Tageseinrichtung ist den Anordnungen und Weisungen der Leitung und des Personals der Tageseinrichtung Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden, Anregungen etc. sind gegebenenfalls der Leitung der Tageseinrichtung, dem/der Vorsitzenden des Elternausschusses oder der Stadtverwaltung vorzubringen.

XIII.

Anerkennung der Kindertagesstättenordnung

Die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern erkennen diese Kindertagesstättenordnung durch Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte (Anlage 7) als rechtsverbindlich an.

XIV.

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Kindertagesstättenordnung gilt für alle städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten (ausgenommen Kinderhort) vom 23.03.2018 außer Kraft.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen

ANLAGE 1

Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte _____

Angaben zum Kind

Familienname	Vorname/n	
Staatsangehörigkeit	Geb.datum	O männlich O weiblich O divers

Sorgeberechtigte Person

Familienname		Vorname/n	
Straße Hausnr.		PLZ Ort	
E-Mail	Tel.:	Geb.Datum	
Berufstätig bzw. in Ausbildung? O ja O nein		von _____ bis _____ Uhr	
Arbeitgeber/in:		Tel. dienstl.:	

Weitere sorgeberechtigte Person

Familienname		Vorname/n	
Straße Hausnr.		PLZ Ort	
E-Mail	Tel.:	Geb.Datum	
Berufstätig bzw. in Ausbildung? O ja O nein		von _____ bis _____ Uhr	
Arbeitgeber/in:		Tel. dienstl.:	

Weitere Kinder im Haushalt, die kindergeldberechtigt sind

Familienname	Vorname/n
--------------	-----------

Familienname	Vorname/n
--------------	-----------

Familienname	Vorname/n
--------------	-----------

Mein/Unser Kind soll für eine Aufnahme wie folgt vorgesehen werden:**Kindertagesstätte Bombogen:**

	Betreuungsdauer von 9,5 Std./tgl. mit Mittagessen
	Betreuungsdauer von 7,5 Std./tgl. mit Unterbrechung ohne Mittagessen

Kindertagesstätte Jahnplatz:

	Altersgruppe U2 mit einer Betreuungsdauer von 10 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 10 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 9 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 8 Std./tgl. mit Unterbrechung ohne Mittagessen

Große altersgemischte Gruppe (KiTa Jahnplatz)

	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 10 Std./tgl. mit Mittagessen
	Schulkinder bis 14. Lebensjahr mit einer Betreuungsdauer von 6 Std./tgl. mit Mittagessen

Kindertagesstätte Lüxem:

	Betreuungsdauer von 9,5 Std./tgl. mit Mittagessen
	Betreuungsdauer von 8 Std./tgl. mit Unterbrechung ohne Mittagessen

Kindertagesstätte Neuerburg:

	Altersgruppe U2 mit einer Betreuungsdauer von 10 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 10 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 9 Std./tgl. mit Mittagessen
	Altersgruppe Ü2 mit einer Betreuungsdauer von 8 Std./tgl. mit Unterbrechung ohne Mittagessen

Ort | Datum

Unterschrift sorgeberechtigte Person

Unterschrift weitere sorgeberechtigte Person

ANLAGE 2

ERKLÄRUNG UND VERPFLICHTUNG (ansteckende Krankheiten)

Wir versichern als Personensorgeberechtigte/
Ich versichere als Personensorgeberechtigte/r des Kindes:

Personensorgeberechtigte

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

dass in der Wohngemeinschaft unseres Kindes _____ keine übertragbaren Krankheiten gemäß Ziffer V Punkt 4 + 5 der Kindertagesstättenordnung der städtischen Kindertagesstätten vorhanden sind oder der Verdacht auf solche vorliegt bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, das Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

Bei epidemischen Lagen gelten die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Absonderungsbestimmungen.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r: _____

ANLAGE 2 a

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-,Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

ANLAGE 3**Bescheinigung
zur Aufnahme in die Kindertagesstätte**

für das Kind: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Bestätigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention – Präventionsgesetz (PrävG)

- Hiermit bestätige ich, dass eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz stattgefunden hat und der entsprechende schriftliche Nachweis vorgelegen hat.
- Die Personensorgeberechtigten wurden darüber informiert, dass im Falle der Nichterbringung des Nachweises die Leitung verpflichtet ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, informiert werden muss und hierfür dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben übermittelt werden. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Ort, Datum_____
Unterschrift der Leitung

ANLAGE 4

Erklärung

Personensorgeberechtigte

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

Name des Kindes _____

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass in der Kindertagesstätte _____ und bei Veranstaltungen oder Projekten im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Kindern gemacht werden.

Ebenso ist es möglich, dass ich/wir als Personensorgeberechtigte/r bzw. Eltern im Hintergrund solcher Aufnahmen zu sehen sind.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen mein/unser Kind oder ich/wir als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern klar zu erkennen sind, in Publikationen wie Tageszeitung, Wochenzeitung, Jahresbericht, Internet-Homepage der Kindertagesstätte, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Kindertagesstätte veröffentlicht werden.

Es werden keine Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, WhatsApp, etc. seitens der Kindertagesstätte getätigt.

Die Kindertagesstätte verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für Ihr Kind und Ihre Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden von den Kindern keine Nachnamen und Adressen publiziert. Ebenso werden keine Adressen, Telefon, Fax-Nummern, e-Mail-Adressen der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern veröffentlicht.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung gilt

- bis auf Widerruf.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes in den Medien.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes einschließlich der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern in den Medien.

Für Personensorgeberechtigte bzw. Eltern und sonstige Besucher der Kindertagesstätte besteht ein grundsätzliches Verbot von Foto- und Videoaufnahmen. Die Kindertagesstätte ist daher nicht verantwortlich, wenn Personensorgeberechtigte bzw. Eltern oder sonstige Besucher ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte

ANLAGE 5

Personensorgeberechtigte

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

Familiename	Vorname/n
Straße Hausnr.	PLZ Ort

ERKLÄRUNG

(über die abholberechtigten Personen)

Unser Kind _____ geb. am _____

wird von der Kindertagesstätte abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgende Personen berechtigt, unser Kind von der Kindertagesstätte abzuholen:

1. _____
2. _____
3. _____

Falls künftig andere Personen das Kind abholen dürfen, werde ich/werden wir dies der Kindertagesstätte schriftlich mitteilen.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r: _____

ANLAGE 6

VERPFLEGUNGSKOSTENVEREINBARUNG

Zwischen der städtischen Kindertagesstätte Wittlich-_____ und den Personensorgeberechtigten wird eine Verpflegungskostenvereinbarung für die Teilnahme am Mittagessen abgeschlossen:

Personensorgeberechtigte: _____

Name des Kindes: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Finanzadresse: _____

Hiermit melde ich mein Kind _____ zum Mittagessen in der

o.g. Kindertagesstätte mit Wirkung vom _____ an und verpflichte mich, den Verpflegungskostenbeitrag monatlich (z.Zt. 43,50 €/Monat) fristgerecht zu entrichten.

Wittlich, _____

(Unterschrift)

Bestätigung durch die Kindertagesstätte _____

(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ich/wir ermächtigen die Stadt Wittlich, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Wittlich auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: _____

Evtl. abweichender Kontoinhaber:
 (Name/Anschrift) _____

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

ANLAGE 7

Vertrag

über die Aufnahme und den Besuch der städtischen Kindertagesstätte

Bombogen Jahnplatz Lüxem Neuerburg große altersgemischte Gruppe

Zwischen der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die Kindertagesstättenleitung

und dem/den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Das Kind _____ wird ab _____ in die o.g. städtische Kindertagesstätte aufgenommen.
2. Die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern zahlen für die Betreuung der Kinder U2 und der Schulkinder einen monatlichen Elternbeitrag und bei Teilnahme am Mittagessen ein monatliches Verpflegungsgeld für die Teilnehmer/innen. Der Elternbeitrag wird vom Kreisjugendamt Bernkastel-Wittlich festgelegt. Das Verpflegungsgeld setzt die Stadtverwaltung Wittlich fest. Elternbeitrag und Verpflegungsgeld werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sie werden grds. mittels Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abmelden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld sind solange zu entrichten, bis die Abmeldung bzw. die Beitragsfreiheit wirksam wird.
Die Kündigungsmöglichkeiten der Stadt Wittlich ergeben sich aus der Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten.
4. Im Übrigen ist die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

Der/die Personensorgeberechtigte/n bestätigt/en hiermit, dass er/sie die Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom erhalten hat/haben und als Vertragsgrundlage anerkennt/en.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich
Im Auftrage:

Wittlich, den
Personensorgeberechtigte/r

.....
Kindertagesstättenleitung

.....

.....